

Dezernat, Amt Dezernat Verwaltung und Finanzen Amt für Finanzen und Controlling	Datum 17.01.2023	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 3- 316/23 Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	30.01.2023
Finanzausschuss	nicht öffentlich	09.03.2023
Kreisausschuss	nicht öffentlich	13.03.2023
Kreistag	öffentlich	05.04.2023

Betreff

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Jahre 2023 und 2024

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt, die Kann-Bestimmung aus § 61 SächsLKrO i. V. m. § 88b Abs. 1 SächsGemO zur Aufstellung von Gesamtab schlüssen für die Jahre 2023 und 2024 nicht anzuwenden und auf die Aufstellung von Gesamtab schlüssen in diesem Zeitraum erneut zu verzichten.

Kai Emanuel
 Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung zur Drucksache Nr. 3- 316/23

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Jahre 2023 und 2024

Für die Haushaltswirtschaft der Landkreise im Freistaat Sachsen gelten gemäß § 61 SächsLKrO die Regelungen der §§ 72 bis 88c SächsGemO entsprechend.

§ 88b SächsGemO bietet die Möglichkeit, zusätzlich zu den Jahresabschlüssen einen Gesamtabchluss aufzustellen, der neben dem Jahresabschluss des Landkreises auch die Jahresabschlüsse von Beteiligungsunternehmen einbezieht. Der Gesamtabchluss kann somit als öffentlich-rechtliches Pendant des handelsrechtlichen Konzernabschlusses bezeichnet werden, der die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Konsolidierung interner Effekte erweitert.

Mit der 2019 erfolgten Änderung der Gemeindeordnung wurde die bisherige Pflicht zur Aufstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses in ein Wahlrecht umgewandelt. Nach der Gesetzesbegründung stellen der doppelte Einzelabschluss sowie der Beteiligungsbericht eine ausreichende Grundlage zur sachgerechten Steuerung des Landkreises und seiner Beteiligungen dar.

Dieser Einschätzung folgend wird von der Kreisverwaltung auch für 2023 und 2024 ein Verzicht auf einen Gesamtabchluss vorgeschlagen, da der mit der Aufstellung des Gesamtabchlusses verbundene Aufwand der Erstellung in keinem Verhältnis mit dem erreichbaren Informationsgehalt steht.

Insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen wäre zusätzlicher Personalaufwand für die Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der Daten sowohl in der Landkreisverwaltung als auch in den konsolidierten Unternehmen notwendig. Des Weiteren bedingt die Aufstellung eines Gesamtabchlusses einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für alle in den Konsolidierungskreis einbezogenen Einheiten.

Darüber hinaus würden bei Aufstellung eines Gesamtabchlusses die Prozesse zur Aufholung noch ausstehender Jahresabschlüsse des Landkreises Nordsachsen zeitlich ins Stocken geraten. Für den Landkreis ist derzeit der Jahresabschluss 2019 festgestellt, an der Erstellung des Jahresabschlusses 2020 wird aktuell gearbeitet.

Zudem erfolgt bereits eine sehr ausführliche und differenzierte Betrachtung der Beteiligungsunternehmen des Landkreises im Rahmen des jährlichen Beteiligungsberichtes, dessen Mindestinhalte durch § 99 SächsGemO geregelt sind. Auf Basis der Jahresabschlüsse der Unternehmen wird dem Kreistag jährlich ein Beteiligungsbericht vorgelegt, der für alle Unternehmen und Zweckverbände die wichtigsten Daten und Informationen zur Verfügung stellt. Während der Beteiligungsbericht zu jedem Unternehmen neben dem Zahlenwerk ausführliche Erläuterungen und Unternehmensbeurteilungen enthält, wäre der Gesamtabchluss eine wesentlich aggregierte Datendarstellung, durch die weder für Landkreisverwaltung noch für den Kreistag ein zusätzlicher Informationsgehalt gesehen wird.

Die Kreisverwaltung schlägt dem Kreistag vor, analog der Vorjahre auch für die Jahre 2023 und 2024 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten und das Wahlrecht nicht auszuüben. Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus Teil A Abschnitt XIV Nr. 3a) der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft.

Anlagenverzeichnis:

keine